



EINGEGANGEN  
21. Nov. 2012

Stadt Augsburg, Umweltamt, 86143 Augsburg  
Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen  
Rathausplatz 2  
86150 Augsburg

Dienstgebäude  
Zimmer  
Ansprechpartner(in)  
Telefon  
e-mail  
Telefax  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen  
Datum

**Verwaltungszentrum**  
An der Blauen Kappe 18  
86152 Augsburg  
407  
Herr Klein  
(0821) 3 24 - 7333  
umweltamt@augzburg.de  
(0821) 3 24 - 7323  
321- 32 30 03  
20.11.2012

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben  
Bitte beachten: e-mails haben keine Rechtsverbindlichkeit  
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)

## **Genehmigung einer Asphaltmischanlage in der Aulzhausener Straße für die Fa. Bayerische Asphaltmischwerke G,bH & Co. KG; Anfrage zur Genehmigung vom 24.09.2012**

Sehr geehrte Frau Leipprand, sehr geehrter Herr Erben,

in der Stadtratssitzung am 25.10.2012 wurde vereinbart, Ihre Anfrage vom 24.09.2012 betreffend die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Asphaltmischwerk der Bayerischen Asphaltmischwerke (BAM) schriftlich zu beantworten. Dem will ich hiermit gerne nachkommen und die gestellten Fragen nachstehend im Einzelnen beantworten:

### **Fragen 1 und 2:**


**Wie und wann wurden Stadtrat und Öffentlichkeit über das Bauvorhaben und die Baugenehmigung für das geplante Asphaltmischwerk an der Aulzhausener Straße informiert? und**

**Wann und wie wurden die Anlieger im Industriegebiet an der Aulzhausener Straße im Vorfeld über den beabsichtigten Bau einer Asphaltmischanlage in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft informiert?**

Der Stadtrat wurde über die Genehmigung stadintern nicht informiert, da dies nach der geltenden Geschäftsordnung der städtischen Kollegien (GeschO) nicht notwendig war. Weder Umweltausschuss noch Stadtrat waren nach der GeschO im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 GeschO ist der Umweltausschuss für die Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere auch für die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 ff. BImSchG, mit Ausnahme der Ertei-

**Feste Servicezeiten:**  
Mo - Mi Uhr 7.30-16.30  
Do Uhr 7.30-17.30  
Fr Uhr 7.30-12.00  
**Individuelle Servicezeiten**  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** (0821) 3 24 - 0  
**Internet:** [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)  
**e-mail:** [stadt@augzburg.de](mailto:stadt@augzburg.de)

   
Linie 2 „Senkelbach“  
Linie 4 „Klinkertor“  
AVV-Haltestellen  
Vor dem Haus

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
040 006 (BLZ 720 500 00)  
für Auslandszahlungen:  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

lung von Genehmigungen in vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG oder bei Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG zuständig. Diese Regelung wurde mit Neufassung der GeschO in der Fassung vom 20.02.2003 (Drs.Nr. 03/00018) eingeführt, um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und die gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Erteilung der Genehmigung leichter einzuhalten.

Die Asphaltmischanlage der BAM ist eine nach Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 der GeschO nicht im Umweltausschuss zu behandeln ist. Die freiwillige Durchführung eines förmlichen Verfahrens i.S.d. § 19 Abs. 3 BImSchG vermag daran nichts zu ändern. Sinn und Zweck der Zuständigkeitsregelung in der GeschO ist es, dass Anlagen der Spalte 1 wegen ihrer besonderen Umweltschädlichkeit im Umweltausschuss beraten werden sollen. Anlagen der Spalte 2 werden vom Gesetzgeber nicht als potentiell besonders umweltgefährlich bewertet, weswegen die Stadt Augsburg für diese Anlagen auf eine Beratungsnotwendigkeit im Umweltausschuss verzichtet. Durch die freiwillige Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens ändert sich am Emissionspotential der Asphaltmischanlage nichts. Die Asphaltmischanlage wird vom Gesetzgeber als nicht besonders umweltrelevant eingestuft. Eine Beteiligung des Umweltausschusses kam deswegen nicht in Betracht.

Da die BAM auf freiwilliger Basis ein öffentliches Verfahren durchführen wollte, wurde die Öffentlichkeit und damit auch die Nachbarn nach dem dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren beteiligt und damit informiert.

In der Hauptausgabe der Augsburger Allgemeinen und im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 11.03.2011 (und damit automatisch auch im Internet, da das Amtsblatt auf der Webpage der Stadt Augsburg eingesehen werden kann) wurde der Genehmigungsantrag öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Genehmigungsunterlagen fand vom 21.03. bis 21.04.2011 statt. Einwendungen konnten bis zum 05.05.2011 vorgebracht werden. Es wurden keine Einwendungen vorgetragen, so dass eine Erörterung nicht erforderlich war.

Selbstverständlich wäre ich einer von einem Ratsmitglied vorgetragenen Bitte, den Rat zu informieren, nachgekommen. Gleiches wäre auch von mir veranlasst worden, wenn sich im Laufe des Verfahrens an irgendeiner Stelle Beschwerden oder kommunalpolitisch relevante Fragen ergeben hätten.

### **Frage 3:**

**Welche Stellen der Stadt Augsburg waren wann mit der Absicht der Fa. BAM zum Neubau einer Asphaltmischanlage befasst?**

Die Absicht ist der Wirtschaftsverwaltung seit Mitte 2007 bekannt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden von der Umweltverwaltung regelmäßig die betroffenen Träger öffentlicher Belange und andere betroffene Dienststellen beteiligt. Die hier Beteiligten waren:

Stadtplanungsamt, Bauordnungsamt, Tiefbauamt, Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Gewerbeaufsichtsamt, Umweltamt-Untere Wasserrechtsbehörde, Umweltamt-Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht, Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

Diese Stellen wurden mit Schreiben vom 03.02.2011 zur Stellungnahme aufgefordert.

**Frage 4:**

**Wann und warum wurde das Gewerbegebiet an der Aulzhausener Straße in ein Industriegebiet umgewandelt und wurden die betroffenen Anlieger davon informiert?**

Nach Mitteilung der Bauverwaltung war das mit der Asphaltmischanlage zu bebauende Grundstück mit der Fl.Nr. 1761/3

- im seit dem 28.05.1971 rechtskräftigen BP Nr. 634 als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt
- auch mit Aufstellungsbeschluss des BP Nr. 634 A bis zum 2. Billigungsbeschluss des Stadtrates am 10.12.1986 noch als GE vorgesehen
- und wurde mit dem 3. Billigungsbeschluss des Stadtrates am 15.07.1987 einstimmig als Industriegebiet (GI) vorgesehen.

Die Gründe für die Umwandlung von GE in GI waren gemäß der Beschlussbegründung (Drs.-Nr. 87/00409) Bedenken und Anregungen von Bürgern zur allgemeinen Art der baulichen Nutzung und zur bisher üblichen Darstellung der gewerblichen Bauflächen. Die gewerblichen Bauflächen sollten, um den Betrieben mehr Planungssicherheit zu geben, als Gewerbe bzw. Industriegebiete gesondert dargestellt werden.

In Folge des 3. Billigungsbeschlusses folgten insgesamt fünf formale öffentliche Beteiligungen und eine öffentliche Informationsveranstaltung.

**Frage 5:**

**Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Immissionsprognose (nach TA Luft) für Luftschadstoffe durchgeführt und mit welchem Ergebnis?**

Auf eine differenzierte Berechnung der Immissionen für Luftschadstoffe konnte verzichtet werden, da die Aussagen des Gutachters hierzu keinen zwingenden Anlass gaben.

Für die Schadstoffe Staub (aus dem Kamin) und Schwefeloxide wird die Bagatellmassenstromschwelle nach TA Luft unterschritten, so dass auf eine Immissionsbetrachtung von vornherein verzichtet werden konnte. Für die Schadstoffe Stickoxide und Benzol kann nach den Erfahrungen des Gutachters davon ausgegangen werden, dass die Irrelevanzschwelle der Immissionsbelastung nicht überschritten wird und daher ebenso auf eine Immissionsprognose verzichtet werden konnte. Dies wird grundsätzlich auch vom LfU als zutreffend betrachtet.

Die diffusen Staubemissionen überschreiten erfahrungsgemäß den Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h. Aber auch hier kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des Betriebsgeländes keine unzulässigen Immissionen für Schwebstaub und Staubbiederschlag zu erwarten sind. Diese Einschätzung wird aus fachlicher Sicht geteilt. Der Gutachter beruft sich auf Erfahrungswerte, wobei ab Entfernungen von etwa 38 m zur Entstehungsstelle (z.B. an der

Brech- und Siebanlage, also schon im Nahbereich) die zulässigen Jahresgesamtbelastungen unterschritten wurden. Somit kann daraus geschlossen werden, dass außerhalb des Betriebsgeländes keine unzulässigen Immissionen für Schwebstaub und Staubniederschlag zu erwarten sind. Diese Einschätzung wird dadurch bestätigt, dass die Vorbelastung durch die allgemeine Umgebung und ggf. durch den südlich benachbarten Schrottbetrieb gekennzeichnet ist. Die allgemeine Umgebungsbelastung wurde in Planungsverfahren für Straßenbaumaßnahmen in Lechhausen mit  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in Abstimmung mit dem LfU angenommen. Dieser Wert wurde uns jüngst noch einmal bestätigt. Aus uns vorliegenden Untersuchungen zu Schrottbetrieben in Augsburg lässt sich ableiten, dass deren Zusatzbelastung für Schwebstaub und Staubniederschlag außerhalb deren Betriebsgelände gerade im Bereich oder unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Weitere relevante Staubemittenten sind uns in der Umgebung der geplanten Anlage nicht bekannt. Somit konnte auch ohne eine differenzierte Immissionsprognose das Ergebnis des Gutachters als realistisch betrachtet werden.

**Frage 6:**

**Welche maximale jährliche Produktionsleistung und welche Tages- Wochen- und Jahresbetriebszeiten der Anlage lagen dem Genehmigungsbescheid zu Grunde?**

Die Anlage ist auf einen Durchsatz von 240 t Asphaltmischgut/h ausgelegt. Es wird weiterhin von einer Jahresleistung von 120.000 t Asphaltmischgut ausgegangen. Somit ergäben sich jährlich 500 Volllast-Betriebsstunden. Im realen Betrieb werden aber auch Betriebszustände nicht in Volllast gefahren, weshalb die tatsächlichen Betriebsstunden etwas höher liegen werden. Somit ist durchschnittlich bei etwa 200 Betriebstagen je Jahr mit etwa 3 - 4 Stunden Mischwerkbetrieb zu rechnen.

**Frage 7:**

**Welche Entfernung zur Wohnbebauung wurde bei der Genehmigung zu Grunde gelegt?**

Es wurden in den Gutachten die tatsächlich vorhandenen Wohngebiete in minimal 690m Entfernung berücksichtigt, wobei klar ausgesagt wurde, dass unzulässige Einwirkungen durch Schadstoffe (Vorbelastung + Zusatzbelastung durch die Anlage) schon ab 200 m Entfernung nicht zu erwarten sind.

Auch die rechnerisch vorhandenen Lärmeinwirkungen werden so gering sein, dass sie überwiegend nicht hörbar sein werden, zumal sie von vorhandenen Umgebungsgeräuschen überdeckt werden. Im Schallgutachten wurden die zu erwartenden Lärmpegel in der Umgebung berechnet. Dabei wurden für das nächstgelegene Wohngebäude außerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes, an der Derchinger Str. 198, das etwa 350 m zum Anlagengelände entfernt liegt, Beurteilungspegel von 38 dB(A) tags und 23 dB(A) nachts prognostiziert. Für die Kleesiedlung, in rund 800 m Entfernung, wurden Beurteilungspegel von 35 dB(A) tags und 19 dB(A) nachts berechnet. Der Messpegel der Brechanlage würde dabei in der Derchinger Str. 198 etwa 36 dB(A) und in der Kleesiedlung etwa 34 dB(A) betragen. Dabei wurde jeweils freie Schallausbreitung zugrunde gelegt. Das bedeutet, dass die tatsächlichen Werte aufgrund von Abschirmung durch dazwischen liegende Gebäude noch etwas geringer sind.

Das mittlere Umgebungsgeräusche (allgemeines Stadtrauschen) v.a. durch Straßenverkehr beträgt dort etwa 63 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts an der Derchinger Str. 198 und etwa 54 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts an der Allensteinstraße. Somit wird sehr leicht ersichtlich, dass sowohl der Beurteilungspegel als auch das Einzelgeräusch der Brech- und Siebanlage deutlich unter den Umgebungsgeräuschen liegt und wohl kaum wahrgenommen werden können.

**Frage 8:**

**Die Verbrennung von Braunkohlestaub verursacht Emissionen die die Einhaltung von entsprechenden Grenzwerten fraglich erscheinen lassen. Warum wurde nicht die Gasnutzung zum Betrieb von Heizung vorgeschrieben – wie dies bei benachbarten Grundstückseigentümern festgelegt wurde?**

Es handelt sich bei dem in der Asphaltmischanlage zu benutzenden speziellen Prozessbrenner zur Erhitzung des Asphaltgemisches nicht um eine konventionelle Heizung, für die im BP 634 B die Nutzung von festen Brennstoffen in der Regel ausgeschlossen wird. Daher trifft diese Regelung hier nicht zu.

Aufgrund des besonderen Brenners, bei dem die Flamme und die Brenngase mit dem zu erhitzenden Material (Asphaltgemisch) unmittelbar in Berührung kommen, ist hier Braunkohle auch nicht signifikant ungünstiger als andere Brennstoffe, wie die in der VDI-Richtlinie 2283 dargestellten Messergebnisse von ca. 650 Messungen belegen.

Im Asphaltgemisch ist auch staubförmiges Gesteinsmehl enthalten, wodurch der Staubanteil durch Verbrennung von Braunkohle völlig untergeordnet ist. Außerdem wird der im Abgas enthaltene Staub durch hochwertige Filter zurückgehalten, zumal er als sogenannter Füller dem Produktionsprozess wieder zugeführt wird, um Kosten zu reduzieren.

Weiterhin kann das im Abgas enthaltene Schwefeldioxid mit den kalkhaltigen Gemischanteilen zu Gips reagieren. Auch bezüglich Schwefeldioxid gibt es keine Unterscheidung bei den zulässigen Emissionen für unterschiedliche Brennstoffe für diesen Anlagentyp.

Da nicht zu erwarten ist, dass die einschlägigen Emissionsgrenzwerte überschritten werden, kann die Genehmigungsbehörde nicht einen Brennstoff vorschreiben, der möglicherweise geringere Emissionen verursacht. Im Gegenteil: wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 5 BImSchG erfüllt werden, besteht Rechtsanspruch auf Genehmigung (in der beantragten Form).

**Frage 9:**

**Wie beurteilt die Stadt Augsburg die Verträglichkeit von bis zu 600 Lkw-Fahrten pro Tag mit der vorhandenen Straßeninfrastruktur und mit den ansässigen Anliegern?**

Nach den Gutachten zum Schallschutz wird es sich bei 16-stündigem Volllastbetrieb um ca. 400 Lkw-Bewegungen in der Tagzeit sowie (nach Korrektur) um maximal 8 Lkw-Fahrten in der lautesten Stunde der Nacht handeln. Dies wird aber nur selten vorkommen.

Die Straßen wurden so errichtet, dass sie für ein rechtsverbindlich festgesetztes Industriegebiet tauglich sind. Dies wurde auf Nachfrage beim TBA ausdrücklich bestätigt: „ das Grundstück Fl.-Nr. 1761/3 an der Aulzhausener Straße in Lechhausen ist uneingeschränkt von sämtlichen zugelassenen Lkws (Kipper / Kipp-Sattelzüge, Lastzüge usw.) von allen Seiten anfahrbar. Der Straßenquerschnitt ist für Gewerbe- und Industriestandorte ausreichend. Laut „Richtlinien für die Anlage von Straßen“ ist eine Straßenbreite von 6,35 m notwendig, vorhanden sind 7,0 m.“

Da es in Industrie- und Gewerbegebieten keine allgemeine Beschränkungen für Lkw-Verkehr gibt und der anlagenbezogene Lkw-Verkehr auf öffentlicher Straße dort nach TA Lärm nicht zu berücksichtigen ist, sind die damit verbundenen Einwirkungen rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Lärmrichtwerte der TA Lärm durch den Anlagenlärm vom Betriebsgrundstück sind vor den Fenstern auch von Büroräumen einzuhalten, was mit dem Schallschutzgutachten nachgewiesen wurde. Ob dann in den Räumen eine Geräuschqualität vorliegt, die bestimmten Anforderungen des Arbeitsschutzes oder den eigenen Ansprüchen gerecht werden, liegt in der Verantwortung des jeweils betroffenen Unternehmers.

#### **Frage 10:**

**Wie beurteilt die Stadt Augsburg den vom Vorhabenträger beantragten Sofortvollzug und damit verbunden evtl. Schadenersatzforderungen der BAM bei erfolgreichem Klageverfahren gegen die Genehmigung der Anlage?**

Die BAM hat wegen der ggf. aufschiebenden Wirkung der Klage (die aufschiebende Wirkung offensichtlich unzulässiger Klagen ist in der Rechtsprechung umstritten) einen Antrag auf sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gestellt. Hierzu wurden die Kläger angehört. Die Stadt Augsburg ist der Auffassung, dass die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der BAM angeordnet werden muss. Das besondere private Interesse am Sofortvollzug ist das Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen, dabei ist insbesondere auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Klageverfahren ist wegen Verfristung offensichtlich aussichtslos. Zudem entstehen der BAM durch die aufschiebende Wirkung der Klage erhebliche betriebliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten, die nicht zumutbar sind. Der Zeitplan für die vorgesehene Betriebsverlagerung vom bestehenden Anlagenstandort ist stark gefährdet und somit auch die Möglichkeit, Lieferaufträge im Raum Augsburg wahrzunehmen. Auch sind durch Verzögerungen der Betriebsverlagerung nachteilige Auswirkungen auf die Finanzierung zur Errichtung der neuen Niederlassung nicht auszuschließen. Schließlich wird die Antragstellerin seit Erlass der Genehmigung mit den Finanzierungskosten für den Kauf des für die Errichtung vorgesehenen Grundstückes an der Aulzhausener Straße belastet, ohne dass dieses weiter industriell genutzt werden kann.

Auf Antrag der BAM 20.09.2012 wurde die Entscheidung über den Sofortvollzug jedoch vorerst ausgesetzt, um Verhandlungen mit den Nachbarn über Konfliktlösungen nicht zu belasten.

Sofern Sie noch offene Fragen mit Beantwortungsbedarf sehen, bitten wir um kurze Mitteilung um auch diese noch zu Ihrer Zufriedenheit beantworten zu können. Andernfalls betrachte ich Ihre Anfrage hiermit als geschäftsordnungsmäßig erledigt. Schließlich stehe ich Ihnen auch bei weiterem zukünftigen Klärungsbedarf bzgl. dieses Vorhabens gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schaal  
Berufsmäßiger Stadtrat

